

Offener Brief

An die Abgeordnete (SPD)
des Deutschen Bundestags
Frau Dr. Eva Högl (per E-Mail)

Sehr geehrte Frau Dr. Högl,

vielen Dank für Ihren Brief vom 19.11.2013. Ihr Hinweis, dass die SPD-Abgeordneten **kein Einzelvotum im NSU-Bericht** abgegeben habe, lässt sich nicht aus dem Text der BT-Drucksache 17/14600, Seite 891-893, entnehmen.¹

Zu Recht stellen Sie fest, dass den Ermittlern „der Blickwinkel eingeschränkt war [...] und die Offenheit für andere Ermittlungsrichtungen fehlte“. Zur Begründung der Ursachen für die „Systemfehler“ bei den polizeilichen Ermittlungen verändern Sie in Ihrem Schreiben die Bedeutung von Wörtern und geben damit eine nicht zutreffende Sicht auf die tatsächlichen Ursachen. Sie schreiben: „Aus unserer Sicht als **SPD-Abgeordnete** liegt die Ursache hierfür in nicht hinterfragten Routinen des alltäglichen Betriebs, die wir als **routinisierte Verdachts- und Vorurteilsstrukturen** bezeichnen“.

Unter „**Routine**“ wird landläufig verstanden: „Durch längere Erfahrung erworbene Fähigkeiten; eine bestimmte Tätigkeit sehr sicher, sehr schnell und überlegen auszuüben“.² Diese Routine führt jedoch nicht zu negativen „**Verdachts- und Vorurteilsstrukturen**“, was auch immer darunter verstanden wird. Das ist genau das Gegenteil der tatsächlichen Ursachen für die „Pannen“.

Leider **verändern Sie die Bedeutung des Begriffs** „Routine“, sodass man darunter „**gleichförmige Fließbandarbeit**“ verstehen könnte. Damit würde indirekt ein schnellerer Austausch der kriminalistischen Fachleute gefordert, was deren Erfahrung und Können noch stärker minderte. Kriminalistische Beweisfindung erfolgt auch nicht mit „Checklisten“, sondern immer nur durch kritischen Abgleich mit dem Erlernten **und** dem Erfahrungswissen.³ Das gilt ebenso für alle anderen anspruchsvollen Berufe.

Eine „gleichförmige Fließbandarbeit“ entspräche in **keiner Weise der tatsächlichen Arbeit** von erfahrenen Kriminalbeamten in Mordkommissionen. Das kann auch nicht das Ziel sein; auch nicht bei der Bekämpfung der Alltagskriminalität. **Kriminalistische Erfahrung** muss mühsam erarbeitet werden und ist insbesondere bei der Verdachtsschöpfung von besonderer Wichtigkeit, wie es das Bundesverfassungsgericht feststellt.⁴

¹ *Weihmann*, Stellungnahme zum NSU-Bericht des Bundestags vom 12.11.2013 (Internet-Seite)

² Fremdwörter-Duden

³ Lehrbuch, 12. Auflage, Seite 726

⁴ BVerfG, NJW 1984, 1451

In der Bonner Tageszeitung »General-Anzeiger«⁵ vom 19.11.2013 werden auf zwei Seiten die täglichen **Unzulänglichkeiten der polizeilichen und kriminalistischen Arbeit** und der fragwürdige **Umgang mit Bürgern** unter Angabe von Namen, Datum und Uhrzeit dargestellt. Die dort geschilderten Verhaltensweisen sind ähnlich, wie sie im NSU-Bericht genannt werden, und haben die gleichen Ursachen. Die Betroffenen der geschilderten Erlebnisse weisen darauf hin, dass die Beispiele keine Einzelfälle sind. Leider ist das Geschehen nicht auf Bonn begrenzt.

Der schwer wiegendste **Systemfehler** in einigen Bundesländern ist seit 1990 der **andauernd praktizierte und systematische Austausch von erfahrenen Kriminalbeamten** und deren Vorgesetzte durch kriminalistisch unerfahrene Beamte der Schutzpolizei. Im Sprachgebrauch der Polizei wird das als „**Rotation**“ bezeichnet. Auch bei allen persönlichen Bemühungen hat das negative Folgen. Es wird nicht nur fehlerhaft ermittelt, hinzu kommt, dass viele Vorgesetzte die „Pannen“ nicht mehr erkennen können und die Arbeitsqualität allein an der Stückzahl der Vorgänge gemessen wird.⁶ Das ist die Hauptursache für die festgestellten Fehler.

Eine weitere Ursache wird ebenfalls durch die **Rotation gefördert**, die **fehlerhafte** und/oder unzureichende **Ausbildung** und fehlende Berufserfahrung. In einigen Bundesländern folgten grundlegende Änderungen:

- Das Anforderungsprofil für die Kriminalitätsbekämpfung wurde auf die „**ersten fünf Berufsjahre**“ reduziert, obwohl die Absolventen der Fachhochschule sofort im Streifendienst eingesetzt wurden und dabei die Dienstwaffe tragen.⁷
- Ganz aufgegeben wurde die spezielle Ausbildung für **Kriminalbeamte**. Auf den Hinweis an einen Beamten des Ministeriums, dass die Kriminalpolizei aus gutem Grund im Grundgesetz⁸ verankert sei, antwortete dieser ernsthaft: Man werde Mehrheiten finden, um das zu ändern.⁹
- Das Fach Kriminalistik wurde mit der Einsatzlehre **vermischt** und schwerpunktmäßig als Einsatzlehre verstanden, obwohl die Kriminalistik eine selbstständige Wissenschaft ist.¹⁰
- Die Kriminal-Psychologie wurde **abgeschafft** und durch „Sozialwissenschaft / Soziale Kompetenz“ ersetzt. Ein hoher Stundenansatz ist für das Verhalten der Berufsanfänger angesetzt. Überwiegend vermitteln es Berufsfremde.
- Richtungsweisend für die Lehre ist noch immer die **fehlerhafte**¹¹ „Polizeidienstvorschrift Nr. 100, Führung und Einsatz der Polizei (**PDV 100**)“. Auf schriftlichen Hinweis auf die Fehler antwortete der Vorsitzende der **Innenministerkonferenz**, das könne nicht beseitigt werden, weil die Bundesländer der Vorschrift zugestimmt hätten. Der verantwortliche Vorsitzende der **Vorschriftenkommission** reagierte nicht auf die schriftliche Anfrage vom 28.9.2008.

⁵ *Jacob / Kaes*, Die psychologische Wirkung auf Opfer wie auf Täter ist fatal. Krisenstimmung im Bonner Polizeipräsidium [...] Eine Zustandsbeschreibung. In: Bonner Tageszeitung „General-Anzeiger“ vom 19.11.2013, Seite 20 und 21

⁶ *Wagner*, Ist eine Personalverteilungsberechnung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung möglich und sinnvoll?, in: *Kriminalistik 2011*, Seite 694; Lehrbuch, 12. Auflage, Seite 745 und 739

⁷ *Weihmann*, in: Detail-Analyse, Modul-Handbuch Polizeivollzugsdienst, FHöV-NRW, Seite 6, (Internet-Seite, Veröffentlichungen, Rn 25)

⁸ Art. 73 I 10. und 87 I GG; *Maunz / Dürig*, Kommentar zum GG, Art. 73, Rn 157; Art. 87, Rn 29 „Polizeibrief“, Rn 139

⁹ Abendveranstaltung am 17.4.1998, in Essen, Schloss Schellenberg

¹⁰ GVBl./NRW 2005, Seite 88; Begründung zum Gesetz zur Einrichtung der Deutschen Hochschule der Polizei vom 15.2.2005, NRW-Landtagsdrucksache 13/6258, Seite 23-43

¹¹ *Weihmann*, in: *Kriminalistik 2005*, Seite 764

- Die allgemeine **Tatortarbeit** wurde auf den minderen Beweiswert des „Anscheinsbeweises“ reduziert, der im Regelfall bei der Verkehrsunfallaufnahme ausreicht, weil das Hauptinteresse dort das Zivilrecht mit der Schadensregulierung ist.¹²
- Vernehmungen werden oft mit dem Versenden von „**Anhörungsbögen**“ erledigt. Ein persönlicher Kontakt mit den Strafprozessbeteiligten findet nicht statt. Verdachtschöpfen ist damit ausgeschlossen.¹³

Alles geschieht mit dem Ziel der Vereinfachung. Für die **Strafrechtspflege** fühlt sich kaum jemand verantwortlich, man ist überzeugt, dafür seien nur die Staatsanwaltschaft und die Gerichte zuständig.¹⁴

Das kriminalistische Unwissen verbreitet sich immer schneller, weil es inzwischen einige „**Unerfahrene**“ gibt, die als Lehrende ihre eigene Vorstellung von Kriminalistik verbreiten und sich selbst als „**Erneuerer**“ oder „**Experimentierer**“ bezeichnen. Sie bevorzugen z. B. Studienfahrten zur Vermittlung von Grundlagenwissen. Die polizeiliche Beweissicherung z. B. bei häuslicher Gewalt beenden Sie mit der Gefahrenabwehr; die gleichzeitig vorliegenden Straftatbestände „gehen verloren“, sodass auch nicht ermittelt werden kann, ob auch verborgene Straftaten vorliegen könnten. Darüber hinaus wird der Staatsanwaltschaft vorenthalten, prüfen zu können, ob „öffentliches Interesse“ vorliegt.¹⁵

Bei der Lehre stehen die Unerfahrenen nicht auf dem Fundament der Verfassung, Gesetze und Rechtsprechung (Art. 20 III GG), nein, ahnungslos verbreiten sie ihre dazu widersprüchliche Meinung. Das ist seit Jahren bekannt. Jetzt sieht die Gewerkschaft der Polizei (GdP) „**Handlungsbedarf bei der fachlichen Qualität der Lehrenden**“.¹⁶ Wenn solche „Lehrende“ in die Gremienarbeit für Curricula eingebunden sind, hat das entsprechende Auswirkungen.¹⁷

Die tatsächlichen Gründe für die Rotation sind:

- Falsche Personalführung mit Quotenbeurteilungen¹⁸, die Spitzenbeamte zum „Durchschnitt“ machen können, insbesondere, wenn sie in einer Gruppe mit mehreren Spitzenbeamten arbeiten. Die Betroffenen sehen das als Bestrafung von Leistung.
- Anhaltende, selbst verschuldete und massenhafte Beförderungsblokkaden in der Schutzpolizei, obwohl die Planstellen ausreichend vorhanden waren und heute noch sind.
- Sehnsucht nach persönlicher Anerkennung durch alle Vorgesetzte, auch durch alle des höheren Dienstes. Alle sollen Vorbilder sein, über fachliches Wissen verfügen und die Wahrheit sagen. Gutes sollen sie sofort loben und Schlechtes sofort beim Namen nennen und sofort korrigieren. Dadurch werden Berufszufriedenheit¹⁹ und die Identifizierung mit dem Beruf wesentlich beeinflusst.

¹² BGHSt 23, 156 (158)]; Metz, Der Anscheinsbeweis im Straßenverkehrsrecht, in: NJW 2008, S. 2806; Lehrbuch, 12. Auflage, Seite 432

¹³ Lehrbuch, 12. Auflage, Seite 479

¹⁴ BGH in NStZ 2003, 671 [672]; Lehrbuch, 12. Auflage, Seite 619 ff.

¹⁵ § 376 StPO

¹⁶ N.N., Bachelor-Studiengang 2013, Wie sind die Klippen zu meistern, in: Deutsche Polizei, NRW, 9-2013, Seite 3

¹⁷ Beispiel in: Detailanalyse, Modul-Handbuch, Polizeivollzugsdienst, FHöV-NRW, 2012 (Internet-Seite, Veröffentlichungen, Rn 25)

¹⁸ Reuter, Das Beurteilungswesen in der Polizei NRW zwischen theoretischem Anspruch und empirischer Wirklichkeit, in: Die Polizei 2007, Seite 6; Lehrbuch, 12. Auflage, Seite 739

¹⁹ Lehrbuch, 12. Auflage, Seite 714

Diese Probleme werden von der Mehrzahl der Verantwortlichen standhaft verschwiegen und vertuscht. Sie nehmen auch in Kauf, dass die Rotation der Kriminalpolizei nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist.²⁰

Die begangenen Fehler der Polizei haben negative Auswirkungen auf das **Vertrauen der Bürger** in den Rechtsstaat.²¹

Fehlerhaftes Ermitteln der Polizei hat auch andere schwerwiegende Begleiterscheinungen, z. B. ermuntert es Straftäter, sich als **Wiederholungstäter** zu betätigen, denn die **Polizei hat deren Risiko gemindert**.²² Das gilt insbesondere für mehr als die Hälfte der Erwachsenen, die von der Polizei als Beschuldigte bezeichnet und der Staatsanwaltschaft übergeben werden, aber wegen rechtlicher Formfehler nicht verurteilt werden können.²³

Genau dieser Zusammenhang hat die Staaten in Europa, auch Deutschland, vor **200 Jahren** veranlasst, die **Kriminalpolizei einzurichten**.²⁴ So konnte gute kriminalistische Arbeit geleistet werden, damit Staatsanwaltschaft und Gerichte eine rechtsstaatliche Strafrechtspflege praktizieren können und die Bürger sich sicher fühlen. Nebenbei ist das eine wirksame **Kriminal-Prävention**.²⁵

Korrekte kriminalistische Arbeit durch die Polizei fördert das allgemeine **Gerechtigkeitsgefühl** und ist insbesondere für solche Bürger wichtig, die sich **keinen Anwalt** leisten können. Insofern geht es nicht nur um spektakuläre Straftaten, sondern ebenso um den strafrechtlichen Alltag. Gerade hier hat die Polizei eine rechtsstaatliche Schutzfunktion.

Natürlich gibt es noch richtige Kriminalisten beim Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern. In den Polizeibehörden sind sie jedoch eine kleine Minderheit geworden. Es gibt auch einzelne Kriminalisten, die sich der Rotation erfolgreich widersetzt haben.

Sehr geehrte Frau Högl, warum ist es nicht möglich, den **Traum** des Ausschussvorsitzenden **Sebastian Edathy** (SPD) gemeinsam zu verwirklichen, damit „Demokratien in der Lage sind, gemachte Fehler zu korrigieren“.²⁶ Das setzt allerdings eine aufrichtige Fehleranalyse voraus.²⁷ Dazu kann ich Ihnen Hinweise geben, auch als Zeitzeuge.

Es geht immerhin um Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit in unserem Land, auf das wir stolz sein können.

Für weitere Informationen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr
gez.: Robert Weihmann

²⁰ Art. 73 I 10. und 87 I GG; *Maunz / Dürig*, Kommentar zum GG, Art. 73, Rn 157; Art. 87, Rn 29 „Polizeibrief“, Rn 139

²¹ Z. B. in: Bonner „General-Anzeiger“ vom 19.11.2013, Seite 20 und 21

²² Lehrbuch, 12. Auflage, Seite 585

²³ Z. B. *Kawelowski*, Der Wohnungseinbruch und seine Verfolgung durch Polizei und Justiz. Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern. Masterarbeit an der Universität Bochum, 2012, Seite 135 ff.; Lehrbuch, 12. Auflage, Seite 586

²⁴ *Weihmann*, in: *Kriminalistik 2011*, Seite 211,

²⁵ *Hassemer*, [Vizepräsident a. D. des Bundesverfassungsgerichts] Warum Strafe sein muss. Berlin 2009

²⁶ *Weihmann*, Stellungnahme zum NSU-Bericht vom 12.11.2013, Seite 2 (Internet-Seite, Veröffentlichungen, Rn 31)

²⁷ Lehrbuch, 12. Auflage, Seite 697 und 507